

Zur Entscheidungssammlung des Senats

25 19

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 636/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mojse W [REDACTED] ,

• P [REDACTED] E [REDACTED] , R [REDACTED] , Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

F r e i s t a a t B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. April 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 19.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 18. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat - wie zuvor die Entschädi-
gungsbehörde und das Landgericht - dem Kläger die Wie-
der-einsetzung in die versäumte Antragsfrist des § 189
Abs. 1 BEG verweigert. Er glaubt ihm nicht, daß er die
Frist wegen des nunmehr behaupteten Rechtsirrtums über
die Entschädigungsfähigkeit eines in Ausland erlittenen
Gesundheitsschadens versäumt habe. Diese tatsächliche
Erwägung trägt die Entscheidung. Auf die Einwände der
Beschwerde gegen die weitere Begründung kommt es nicht
an.

Dr. Thumm

Henkel